

18.06.84

VP - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung

Punkt der 537. Sitzung des Bundesrates am 29. Juni 1984

A

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1

Der bisherige Text nach dem Einleitungssatz wird Nummer 4.*)

Folgende neue Nummern 1 bis 3 werden der Nummer 4*) vorangestellt:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. Verbotenes Parken auf Geh- oder Radwegen	§ 2 Abs. 1
3.1. ohne Verkehrsbehinderung	20,-- DM
3.2. mit Verkehrsbehinderung	30,-- DM"

*) Hinweis: Die Nummernfolge ist nach erfolgter Abstimmung ggf. entsprechend anzupassen.

2. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. Überschreiten der zulässigen
Parkzeit oder Nicht- oder
Falschbedienen von Parkuhr oder
Parkscheibe

§ 13

4.1. bis zu 60 Minuten	20,-- DM
4.2. um mehr als 60 Minuten bis zu 3 Stunden	30,-- DM
4.3. um mehr als 3 Stunden	40,-- DM"

3. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

"6. Verbotenes Parken in anderen Fällen -
als auf Autobahnen oder Kraftfahr-
straßen und als in den Nummern 3
bis 5

§ 12 Abs. 1,
1a, 3, 4, 4a

6.1. ohne Verkehrsbehinderung	20,-- DM
6.2. mit Verkehrsbehinderung	30,-- DM
6.3. um mehr als 3 Stunden ohne Verkehrsbehinderung	40,-- DM"

Begründung:

Die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung festgelegten Verwarnungsgelder für Verstöße im ruhenden Verkehr haben sich zunehmend als unwirksam erwiesen, Kraftfahrer zum Beachten der Vorschriften über den ruhenden Verkehr anzuhalten. Dauerparker blockieren die Parkplätze für Kurzparker. Kraftfahrzeuge werden unter Mißachtung jeglicher Vorschriften in Ladezonen, auf Bürgersteigen, in Halte- und Parkverbotsbereichen abgestellt. Trotz intensiver Überwachung kann bei den derzeitigen Verwarnungsgeldern dieser Mißstand nicht eingedämmt werden, da das finanzielle Risiko im Vergleich zu den Parkgebühren und dem Risiko, "erwischt" zu werden, gering ist. Hinzu kommt, daß bei einem nicht unbeträchtlichen Teil der Parkverstöße die vorgesehenen Verwarnungsgelder nicht einmal die mit der Ahndung verbundenen Kosten von ca. 20,- DM decken.

Zu einer baldigen Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustände im ruhenden Verkehr sind daher - unabhängig von einer notwendigen Überarbeitung des gesamten Verwarnungsgeldkataloges - die Verwarnungsgelder für die am häufigsten vorkommenden Verstöße anzuheben, und zwar für einen einfachen Verstoß ohne Verkehrsbehinderung auf 20,- DM, für einen länger als eine Stunde dauernden Verstoß ohne Verkehrsbehinderung auf 30,- DM und für einen mehr als drei Stunden dauernden Verstoß auf 40,- DM.. Für Verstöße unter Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer sind um 10,- DM erhöhte Sätze festzulegen.

B

4. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.